



Stadt Wasserburg am Inn

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wasserburg a. Inn (Hundesteuersatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Steuertatbestand.....	3
§ 2	Steuerfreiheit.....	3
§ 3	Steuerschuldner; Haftung.....	4
§ 4	Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung.....	4
§ 5	Steuermaßstab und Steuersatz.....	4
§ 6	Kampfhunde.....	4
§ 7	Züchtersteuer.....	5
§ 8	Allgemeine Bestimmung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung.....	5
§ 9	Entstehung der Steuerpflicht.....	5
§ 10	Fälligkeit der Steuer.....	5
§ 11	Anmeldung und Abmeldung, Anzeigepflicht.....	6
§ 12	Hundekennzeichen.....	6
§ 13	Steuerüberwachung.....	6
§ 14	Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 15	Inkrafttreten.....	7

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wasserburg a. Inn (Hundesteuersatzung)

Vom 8. September 2003

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
9. Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (AVBayJG) in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 8) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 8) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 8 und 9 gilt die Steuerbefreiung nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen in einem Tierheim abgegeben wird.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 60,00 EUR.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 dieser Satzung beträgt die Steuer 300,00 EUR.

§ 6 Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung mit den dort aufgeführten Rassen oder Gruppen von Hunden.

(3) Stets vermutet wird die Eigenschaft Kampfhund bei den in § 1 Abs. 1 der Verordnung aufgeführten Hunde.

(4) Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung aufgeführten Hunderassen wird die Eigenschaft Kampfhund vermutet, solange kein Nachweis darüber vorgelegt wird, dass der einzelne Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von § 1 Abs. 1 der Verordnung erfassten Hunden. Der Nachweis ist gegenüber der Stadt Wasserburg a. Inn zu führen.

(5) Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft Kampfhund im Einzelfall auch aus der Ausbildung eines Hundes mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(6) Der Steuersatz nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entfällt im Fall des Absatzes 4 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bescheinigung über die Widerlegung der vermuteten Eigenschaft Kampfhund bei der Stadt Wasserburg a. Inn vorgelegt wird. Im Fall des Absatzes 5 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des auf die Feststellung der Eigenschaft Kampfhund folgenden Kalendermonats.

(7) Die §§ 2, 7, 8 und 9 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. die Steuerermäßigung nachzuweisen.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 11 Anmeldung und Abmeldung, Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt Wasserburg a. Inn noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung bei der Stadt Wasserburg a. Inn unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Geschlecht, Farbe und Wurfdatum des Hundes anmelden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist, oder der Halter aus dem Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn weggezogen ist unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden und das Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) abzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt Wasserburg a. Inn innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 12 Hundekennzeichen

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn gibt bei der Anmeldung bzw. mit Übersendung des Steuerbescheides für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundesteuerkennzeichen ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Kostenerstattung ausgehändigt.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

(3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn von der Anlegepflicht befreit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Wasserburg a. Inn die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Wasserburg a. Inn Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KAG i. V. m. § 93 AO).

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Danach handelt insbesondere ordnungswidrig, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 einen Hund nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19.04.2001 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 08.09.2003
Stadt Wasserburg a. Inn

Michael Kölbl
1. Bürgermeister